



TAGESELTERNVEREIN BIEL ASSOCIATION PARENTS D'ACCUEIL BIENNE

BESTIMMUNGEN TAGESPFLEGE FÜR TAGESELTERN

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages.
Für alle nachstehenden nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR Art. 319ff)

Weitere individuelle Abmachungen können im Betreuungsvertrag vermerkt werden.

A Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit Datum des im gleichzeitig erstellten Betreuungsvertrages und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung des erwähnten Betreuungsverhältnisses. Wenn während der Dauer des erwähnten Betreuungsvertrages noch weitere Betreuungsverträge mit der Tagesmutter abgeschlossen werden, so dauert das Arbeitsverhältnis bis zur rechtsgültigen Auflösung des letzten Betreuungsverhältnisses.

Danach gilt der Arbeitsvertrag zwischen der Tagesmutter und dem Tageselternverein als beendet.

Der Tageselternverein gibt keine Garantie auf Arbeit.

B Aufgabenbereich

Kinderbetreuung, in der Regel tagsüber. Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den abgebenden Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

C Arbeitszeit

Arbeitsbeginn, Arbeitsende sowie Anzahl wöchentlich, bzw. monatlich zu leistenden Arbeitsstunden werden im Betreuungsvertrag geregelt. Geringfügige Änderungen (+/- 2 Stunden pro Woche) können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden. Grössere Änderungen der bisherigen Betreuungszeiten müssen von der Vermittlerin im Betreuungsvertrag angepasst werden. Die vertraglich festgesetzten Betreuungszeiten können mit einer Frist von 30 Tagen angepasst werden.

D Abwesenheiten

Kindergarten- und Schulstunden, sowie Abwesenheiten wegen Wahlfächer, Skilager, Frühlinglager, Schulreise und Katechismus werden nicht vergütet. Falls die Tagesmutter das Tageskind in den Kindergarten begleitet, darf pro Weg ½ Stunde berechnet werden. Die Betreuungsstunden werden gemäss Vertrag fakturiert, auch wenn diese wegen Krankheit oder Unfall des Kindes oder seiner Eltern niedriger ausfallen als im Vertrag festgehalten. Die gesamten Stunden werden gemäss Betreuungsvertrag fakturiert.

Meldungen für voraussehbare Abwesenheiten des Kindes:

- Einzelne Tage mindestens 24 Stunden im Voraus, Fakturierung gemäss Vertrag
- Ferien der Eltern mindestens 4 Wochen im Voraus, keine Fakturierung, insofern die Frist eingehalten wird.
- Abgebende Eltern, welche am 1. Mai und / oder am Freitag nach Auffahrt nicht arbeiten, sind gebeten, die Tagesmutter 1 Monat im Voraus zu informieren. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird die abgemachte Betreuungszeit fakturiert.

Krankheit:

Bei Krankheit oder Unfall des Tageskindes werden die ersten drei Tage gemäss Vertrag fakturiert, ab dem vierten Tag, und nur auf Vorweisung eines Arztzeugnisses, entfallen die Betreuungskosten und der Lohn.

Die Tagesmutter ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen.

E Probezeit, Kündigungsfrist

Die Probezeit der Tagesmutter dauert 3 Monate. Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Woche gekündigt werden.

Anschliessend besteht eine 1- monatige Kündigungsfrist auf jeweils Ende Monat. Eine Kündigung muss schriftlich an die Vermittlungsstelle erfolgen.

F Bildungskurs

Der Verein bietet einen Grundkurs und einen jährlichen, kostenlosen Bildungskurs an, welcher durch die Tagesmutter besucht werden muss. Ist die Tagesmutter abwesend, werden ihr keine weiteren Tageskinder mehr vermittelt.

G Lohn/ Abzüge

Die Tagesmutter arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich ausbezahlt wird. Der Lohn setzt sich folgendermassen zusammen:

➤ Bruttolohn		Fr. 3.00 pro Kind und Stunde
➤ Ferienzulage	8,33%	
➤ AHV, IV, ALV, EO	6.225%	
➤ Spesen		Fr. 1.50 pro Kind und Stunde

Die Beiträge an die AHV/ IV/ ALV werden je hälftig vom Arbeitgeber und von der Tagesmutter übernommen.

H Spesen

Morgenessen	Fr. 2.-	
Mittagessen	Fr. 7.50. -	
Nachtessen	Fr. 4. -	
Z' vieri	Fr. 2.-	
Z' nüni	Fr. 2.-	
Übernachtung pauschal (Nur in Ausnahmefällen)	Fr. 15.-	inbegriffen Nachtessen

I Unfall-, Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG für Betriebsunfall und sofern die Arbeitszeit über 8 Std. pro Woche beträgt, für Nichtbetriebsunfall. Die Prämie trägt der Tageselternverein während der Dauer des Arbeitsvertrages.

Die Lohnsfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach der Berner Skala:

- Im 1. Jahr 3 Wochen (sofern das Verhältnis länger als 3 Monate dauerte).
- Im 2. Jahr 4 Wochen
- Im 3.- 4. Jahr 8 Wochen
- Im 5.- 9. Jahr 12 Wochen
- Im 10.- 14. Jahr 16 Wochen

Ab dem 3. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Die Tagesmutter hat Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Bezahlt werden je nach Dauer der Anstellung gleich viele Wochen wie im Krankheitsfall. Bezahlt wird 80% des Lohnes.

Kinderzulage: für eigene Kinder der Tageseltern, sofern die Zulagen nicht anderweitig geltend gemacht werden.

J Kollektivhaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch Tageseltern wegen:

- Personenschäden
- Sachschäden, Selbstbehalt Fr. 100.- zulasten der abgebenden Eltern.

Die Versicherungsprämie trägt der Tageselternverein. Alle Schadenfälle müssen unverzüglich dem Tageselternverein gemeldet werden.

K Abrechnungsmodus

Die Tageseltern führen das Kontrollblatt mit den Angaben der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Das ausgefüllte Stundenblatt muss von den Tageseltern und den abgebenden Eltern unterschrieben und bis am 5. Tag des folgenden Monats der Vermittlungsstelle zugestellt werden. Zu spät eintreffende Stundenblätter werden erst im nächsten Monat abgerechnet.

L Mitgliedschaft

Gemäss Statuten werden Tageseltern Aktivmitglieder des Tageselternvereins Biel. Der Jahresbeitrag ist auf Fr. 60.-- festgesetzt.

M Verschiedenes

Bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten, die nicht zwischen den abgebenden Eltern und Tageseltern gelöst werden können, ist die Vermittlerin sofort zu orientieren.

Die Tageseltern wie auch die abgebenden Eltern sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach Vertragsauflösung gebunden.